

# Neuregelung des Unterhaltsrechts

Bundesregierung beschließt notwendige Verbesserungen

Das Bundeskabinett hat am 24. Oktober 1984 einen Gesetzentwurf verabschiedet, der verschiedene Änderungen im Unterhaltsrecht vorsieht. Die geplanten Gesetzesänderungen haben insbesondere bei der SPD lautstarken Widerspruch ausgelöst. Die Proteste gehen aber – sei es aus Unkenntnis der Einzelheiten, sei es bewußt – an den Tatsachen vorbei.

Um die geplanten Änderungen zu verstehen, muß man daran erinnern, wie es zu diesem Gesetzentwurf gekommen ist: Als in den siebziger Jahren über eine Eherechtsreform diskutiert wurde, war es die SPD, die die Forderung erhob, jeder Ehegatte solle nach der Scheidung für sich selbst sorgen. Unterhaltsansprüche sollten ihm nur ausnahmsweise zugestanden werden.

Die Union hatte von Anfang an verlangt, daß insbesondere die Frauen nicht Opfer eines rigorosen Zerrüttungsprinzips werden dürften. Es war die Union, die mit Nachdruck gefordert und auch durchgesetzt hat, daß gerade die nicht erwerbstätigen Hausfrauen und Mütter von Kindern durch ein dichtes Netz von Unterhaltsansprüchen abgesichert wurden. An dieser Grundeinstellung wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

## Grundsätze der Neuregelung

Das im Jahre 1977 in Kraft getretene Scheidungsrecht hat sich insbesondere beim Unterhaltsrecht in zahlreichen Einzelfällen als äußerst ungerecht erwiesen. Viele verzweifelte Bürger haben Parlamente und Bundesregierung erucht, das Scheidungsfolgenrecht zu novellieren. Die Regierung Helmut Kohl hat dem mit ihrem Gesetzentwurf entsprochen.

– Es bleibt dabei, daß sich das Ehescheidungsrecht am Zerrüttungsprinzip ausrichtet. Die beabsichtigten Änderungen betreffen die Scheidungsfolgen, bei denen unter Beibehaltung des Zerrüttungsprinzips grundlegende Gerechtigkeitserwartungen erfüllt werden müssen.

– Besser als bisher wird für das Unterhaltsrecht das Gebot der Gerechtigkeit im Gesetz verankert.

– Die Neuregelung zieht die Konsequenzen aus einer Reihe höchstrichterlicher Entscheidungen. Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundes-

gerichtshofs haben den Weg für die von der Koalition erzielte Einigung bereitet.

- Die Neuregelung berücksichtigt entgegen oberflächlicher Kritik insbesondere auch die berechtigten Interessen der Frauen.
- Die Neuregelung schützt in verstärktem Maße die Interessen der von einer Scheidung besonders hart betroffenen Kinder.
- Die Versäumnisse des Gesetzgebers in der Vergangenheit dürfen nicht auf dem Rücken der Betroffenen ausgetragen werden. Deshalb muß der Grundsatz der Neuregelung — das Gebot der Gerechtigkeit — in einem klug begrenztem Umfang, der auch den berechtigten Belangen der Rechtspflege Rechnung trägt, für bereits rechtskräftig abgeschlossene Fälle gelten. Eine maßvolle Übergangsregelung soll es deshalb ermöglichen, in besonders schwerwiegenden Fällen mit Hilfe von Abänderungsklagen eine Änderung bestehender Unterhaltsverpflichtungen zu erlangen.
- Gleichzeitig mit dem neuen Unterhaltsrecht wird eine Reihe weiterer, insbesondere verfahrensrechtlicher Änderungen in Kraft treten. Die dahingehenden Änderungsvorschläge entspringen zwingenden Gesetzgebungsaufrägen des Bundesverfassungsgerichts und entsprechen langjährigen Forderungen der gerichtlichen Praxis.

## Einzelheiten des Gesetzentwurfs

1. Nach geltendem Recht kann ein Unterhaltsanspruch ausgeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme des früheren Ehegatten grob unbillig wäre. Neben den bisher bereits ausdrücklich gesetzlich geregelten Fällen der Unterhaltsversagung bei grober Unbilligkeit gemäß § 1579 BGB ist zukünftig ein Unterhalt zu versagen, zu kürzen oder zeitlich zu begrenzen,
  - wenn sich der Unterhaltsberechtigte über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
  - wenn er vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Unterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat oder
  - wenn ihm ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Unterhaltsverpflichteten oder einen von dessen nahen Angehörigen zur Last fällt.

Die Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung ist nur zulässig, so weit die „Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre“.

Durch die Möglichkeit, zukünftig in Fällen grober Unbilligkeit den Unterhalt zu kürzen oder zeitlich zu begrenzen, wird das starre und ungerechte Alles-oder-nichts-Prinzip aufgehoben.

Durch die Neuregelung des § 1579 BGB wird sichergestellt, daß die zu treffenden Entscheidungen unter Beachtung des Kindeswohls stehen. Zugleich

wird die bisherige absolute Verknüpfung zwischen Sorgerecht und Unterhaltsanspruch korrigiert. Der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig verworfene bisherige Absatz 2 von § 1579 BGB sah vor, daß einem wegen der Pflege oder der Sorge für ein gemeinschaftliches Kind nicht erwerbstätigen Ehegatten selbst trotz schwersten Fehlverhaltens Unterhalt gezahlt werden mußte. In Zukunft kann in solchen Fällen der Betreuungsunterhalt des Kindes beispielsweise auch dadurch sichergestellt werden, daß eine Betreuungsperson entlohnt wird. Der Unterhaltsanspruch des Kindes wird durch die Neuregelung nicht beeinträchtigt.

Die Änderungen lassen sich an folgenden Beispielen verdeutlichen:

### **Beispiel 1**

Jemand schwärzt seinen früheren Ehegatten bei dessen Arbeitgeber derart an, daß das Arbeitsverhältnis gekündigt wird, verlangt aber trotzdem Unterhalt. In einem solchen Fall ist zukünftig der Unterhalt zu versagen, zu kürzen oder zeitlich zu begrenzen.

### **Beispiel 2**

Ein Mann hat seine Frau aufs schwerste tätlich angegriffen. Bestand eine stärkere Bindung des Kindes zum Vater als zur Mutter, so mußte dem Vater im Fall der Scheidung das Sorgerecht für dieses Kind übertragen werden. In Zukunft kann in einem derartigen Fall die gutverdienende Frau dem Mann den Unterhalt verweigern und den Betreuungsunterhalt des Kindes dadurch sicherstellen, daß sie für die Zeiten, in denen der Mann zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit das Kind nicht betreuen kann, den Lohn für eine andere Betreuungsperson bezahlt.

### **Beispiel 3**

Eine Ärztin hat ihren früheren Mann durch Verleumdungen bei seinem Arbeitgeber finanziell schwer geschädigt. Sie hat das Sorgerecht für ein Kind und begeht Unterhalt, weil sie wegen der Kindesbetreuung ihren Beruf nicht ausüben kann.

In einem solchen Fall kann der Mann sie unter Umständen darauf verweisen, eine Arztpraxis zu führen und aus deren Erlös die Entlohnung einer Betreuungsperson zum mindesten mitzufinanzieren.

## **2. Möglichkeit der zeitlichen Begrenzung des Unterhalts (§ 1573 BGB)**

Wer unterhaltpflichtig ist, muß seinen früheren Ehegatten nach geltendem Recht zeitlich unbegrenzt unterstützen, wenn dieser keine Erwerbstätigkeit findet. Diese Regelung, die auch bei kurzer Ehedauer Anwendung findet, verlagert einseitig das Arbeitsplatzrisiko zu Lasten des Unterhaltpflichtigen.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf gibt dem Gericht die Möglichkeit, den Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit zeitlich zu begrenzen, soweit dies der Billigkeit entspricht. Für die Beurteilung der Billigkeit ist auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Insbesondere kommt eine zeitliche Begrenzung im Hinblick auf die Dauer der Ehe in Frage. Ebenso kann eine zeitliche Begrenzung in Betracht kommen, wenn die Arbeitslosigkeit nicht ehebedingt ist.

Unterhaltsansprüche, die wegen Kindesbetreuung, wegen Alters, wegen Krankheit oder zum Zweck der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung gegeben sind, werden von der Änderung nicht berührt.

### **Beispiel 1**

Die Ehefrau hat bei der Eheschließung ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben, um den kranken Ehemann zu pflegen. Schon nach einem Jahr wird die Ehe geschieden; die Ehefrau kann keine Erwerbstätigkeit mehr finden. In diesem Fall kommt eine zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1573 BGB nicht in Betracht.

### **Beispiel 2**

Beide Ehegatten sind während der Ehe erwerbstätig. Der Ehemann verliert nach drei Jahren wegen Konkurses des Arbeitgebers seine Arbeitsstelle und findet keine neue; die Ehe wird nach dreieinhalb Jahren Dauer geschieden. In diesem Fall entspricht es trotz erheblich längerer Ehedauer nicht der Billigkeit, die weiterhin erwerbstätige Ehefrau zu verpflichten, auf unabsehbare Zeit Unterhalt zu zahlen. Von Bedeutung ist, daß in die Dauer der Ehe auch diejenigen Zeiten einzubeziehen sind, in denen der berechtigte Ehegatte nach der Scheidung der Ehe insbesondere wegen Kindesbetreuung einen Unterhaltsanspruch hatte.

### **Beispiel 3**

Die Ehe wird nach zwei Jahren geschieden. Die Frau hat jedoch weitere zehn Jahre lang Unterhalt entsprechend § 1570 BGB erhalten, weil sie zwei Kinder aus der geschiedenen Ehe zu betreuen hatte. Im Anschluß an die Betreuung der Kinder findet sie trotz Arbeitsfähigkeit keine Erwerbstätigkeit. In diesem Falle wäre von einer zwölfjährigen Ehedauer auszugehen. Deshalb kommt eine Begrenzung des Unterhaltsanspruchs nach § 1573 BGB nicht mehr in Betracht.

Eine ähnliche Regelung wie beim Unterhaltsanspruch wegen Arbeitslosigkeit sieht der Gesetzentwurf für den sogenannten Aufstockungsunterhalt vor. Nach geltendem Recht muß der Unterhaltsverpflichtete auch bei guten Einkommensverhältnissen des anderen Ehegatten zeitlich unbegrenzt den sogenannten Aufstockungsunterhalt, das heißt die Differenz zwischen dem eigenen höheren Einkommen und dem niedrigeren Einkommen des Unterhaltsberechtigten zahlen. Unter den Voraussetzungen, unter denen der Unterhaltsan-

spruch wegen Arbeitslosigkeit zeitlich begrenzt werden kann, ist dies auch in Zukunft im Hinblick auf den sogenannten Aufstockungsunterhalt möglich.

### **3. Begrenzung der Höhe des Unterhalts (§ 1578 BGB)**

§ 1578 Abs. 1 BGB lautet: „Das Maß des Unterhalts bestimmt sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf.“ Folgender Satz soll jetzt hinzugefügt werden: „Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt werden, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.“

Das geltende Recht hat dazu geführt, daß dem Unterhaltsberechtigten selbst bei nur kurzer Ehedauer der frühere ehelich Lebensstandard durch den Unterhaltsverpflichteten auf Lebenszeit garantiert werden muß. Diesem überholten Standesdenken wird durch die Neuregelung entgegengetreten. Es handelt sich um die Fälle, die mit dem Schlagwort „einmal Chefarztfrau, immer Chefarztfrau“ umrissen werden. War zum Beispiel die Unterhaltsberechtigte Frau vor der Eheschließung Sekretärin, so ist es in Zukunft möglich, nach einer Übergangszeit den zu zahlenden Unterhalt nach der früheren Lebensstellung als Sekretärin zu bemessen, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht. Bei länger dauernden Ehen oder beim Vorliegen besonderer Gründe verbleibt es bei der Bemessung des Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen.

### **4. Erweiterte Stundungsmöglichkeiten (§ 1382 BGB i. V. m. § 180 ZVG)**

Die Neuregelung sieht Stundungsmöglichkeiten für solche Fälle vor, bei denen die Vermögensauseinandersetzung beim Zugewinnausgleich (§ 1382 BGB) zu besonderen Härten führt. Der Gesetzentwurf eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, auf Antrag zur Unzeit erhobene Ausgleichsforderungen, insbesondere auch im Interesse der Kinder zu stunden. Dabei erstreckt sich die Stundungsmöglichkeit auch auf die Zinsforderungen. Das geltende Recht kann einen Anreiz bieten, die Eheauflösung gerade zu dem Zweck herbeizuführen, den Zugewinnausgleich (Aufteilung des während der Ehe erworbenen Vermögens) durchführen zu können. Nicht selten werden zur Erfüllung von Zugewinnausgleichsforderungen Eigenheime zwangsversteigert. Dies wirkt sich besonders nachhaltig aus, wenn Kinder aus der geschiedenen Ehe durch die Zwangsversteigerung ihre Familienwohnung verlieren. Außerdem führt die Zwangsversteigerung fast immer zu erheblichen Veräußerungsverlusten, die der ausgleichspflichtige Ehegatte allein tragen muß.

### Beispiel:

Wurde von einem Ehegatten während der Ehe ein Einfamilienhaus im Verkehrswert von 300 000 Mark erworben und ist bei keinem der Ehegatten ein weiterer Zugewinn vorhanden, so hat der andere Ehegatte einen Anspruch auf Zugewinnausgleich in Höhe von 150 000 Mark. Muß das Haus unter Wert verkauft oder im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden, so steht dem ausgleichsberechtigten Ehegatten gleichwohl eine Ausgleichsforderung nach dem Verkehrswert, in diesem Fall also in Höhe von 150 000 Mark zu. Hat der Ausgleichspflichtige das Haus unter Wert verkaufen müssen oder wurde es im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert, jedoch nur ein Erlös von 250 000 Mark erzielt, ändert das an der Ausgleichsforderung in Höhe von 150 000 Mark nichts. Dem Ausgleichsverpflichteten verbleiben also nur 100 000 Mark, wovon der im Fall der Zwangsversteigerung noch die Verfahrenskosten von nahezu 3 000 Mark bestreiten muß.

## 5. Übergangsregelung (§ 323 ZPO)

Der Gesetzentwurf sieht eine Übergangsregelung für diejenigen Fälle vor, die vor Inkrafttreten der Neuregelung abgeschlossen wurden. Soweit das frühere Unterhaltsrecht zu unbilligen und daher ungerechten Ergebnissen geführt hat, können diese nicht auf Dauer aufrechterhalten werden. Deshalb soll sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände, die durch die Neuregelung erheblich geworden sind, berufen können. Dies gilt aber nur, soweit die Neuregelung zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen würde. In diesem Fall kann der Unterhaltspflichtige eine entsprechende Abänderungsklage erheben, um den Wegfall oder die Ermäßigung seiner zukünftigen Zahlungsverpflichtungen zu erreichen. Hierbei ist das Vertrauen des Unterhaltsberechtigten, das durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen Vergleich begründet wird, bei der Entscheidung über die zukünftige Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts besonders zu berücksichtigen.

## Haltlose Polemik gegen die Neuregelung

In Teilen der Medien hat die von der SPD entfesselte Kampagne gegen den vorgelegten Gesetzentwurf ihren Niederschlag gefunden. Die dabei immer wieder vorgebrachten Unterstellungen lassen sich leicht entkräften:

**1. Falsch** ist die Unterstellung, das Zerrüttungsprinzip werde aufgegeben, das Verschuldensprinzip durch die Hintertür wieder eingeführt.

**Richtig ist:** Ob eine Ehe geschieden wird oder nicht, entscheidet sich auch in Zukunft ausschließlich danach, ob sie zerrüttet ist. Die derzeitige Rechtslage wird in dieser Hinsicht nicht geändert.

Auch im Scheidungsfolgenrecht, insbesondere im Unterhaltsrecht, wird für die Mehrzahl der Fälle nach wie vor allein das Zerrüttungsprinzip maßgebend sein. Die bisherige rigorose Durchsetzung des Zerrüttungsprinzips hat aber

bei der Regelung des Unterhaltsrechts zu untragbaren Ungerechtigkeiten und Rechtsmißbräuchen geführt. Die zahlreichen Beispiele der letzten sieben Jahre haben dies hinlänglich bewiesen. Diese Auffassung ist ausdrücklich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden. Deshalb ist eine am Gerechtigkeitsgebot ausgerichtete Korrektur notwendig.

**2.** Falsch ist die Unterstellung, in Zukunft werde vor den Familiengerichten wieder schmutzige Wäsche gewaschen.

**Richtig ist:** An dem familiengerichtlichen Verfahren ändert sich im Grundsatz nichts. Grundsätzlich ausschlaggebend bleibt auch für das Unterhaltsrecht die Zerrüttung der Ehe, ohne daß nach den Ursachen gefragt wird. Die Unterhaltsverpflichtung — insbesondere ihre Dauer und ihre Höhe — findet in Zukunft aber ihre Grenze an der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit ist ein das gesamte Zivilrecht prägender Grundsatz. Deshalb wird in Zukunft in Fällen grober Unbilligkeit und des Mißbrauchs unter Umständen auf die Gründe für das Scheitern der Ehe eingegangen werden müssen. Ob dies tatsächlich geschieht, hängt von demjenigen ab, der von seinem früheren Ehepartner in unzumutbarer Weise Unterhalt verlangt.

Im übrigen: Auch nach geltendem Recht muß das Gericht auf Einzelheiten des Verlaufs der Ehe eingehen, wenn sich die Eltern nicht über das Sorgerecht einigen können.

**3.** Falsch ist die Unterstellung, die Neuregelungen seienfrauenfeindlich.

**Richtig ist:** Das Scheidungsrecht ist nicht für Frauen oder für Männer da, sondern muß für alle Betroffenen gleichermaßen zu gerechten Ergebnissen führen. Bisher wurde derjenige bevorzugt, gleich ob Mann oder Frau, der seine Verpflichtungen gegenüber seinem früheren Partner in grober Weise verletzt hatte. Damit wurde unser Recht unglaublich. Viele Bürger hatten das Vertrauen in die Gerechtigkeit des Gesetzgebers und in die Justiz verloren. Im Regelfall besteht kein Anlaß, die auch nach geltendem Recht zugesprochenen Unterhaltsansprüche zu beschneiden. Unabhängig davon, ob es Frauen oder Männer betrifft, wird in Zukunft aber ein Unterhaltsanspruch versagt beziehungsweise der Höhe oder Zeit nach begrenzt, wenn die Auferlegung einer Unterhaltsverpflichtung grob unbillig wäre.

**4.** Falsch ist die Unterstellung, die vorgesehene Übergangsregelung werde zur Rechtsunsicherheit bei den Betroffenen führen; zugleich würden die Familiengerichte überlastet.

**Richtig ist:** Das geltende Unterhaltsrecht hat zur Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und zum Verlust des Vertrauens in die Glaubwürdigkeit der Gesetze geführt. Durch die Neuregelung wird das Vertrauen wiederhergestellt, weil in besonders schwerwiegenden Fällen Änderungen der bestehenden Unterhaltsverpflichtungen möglich sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer früheren Entscheidung ausdrücklich festgestellt, daß eine derartige Rückwirkung zulässig und aus Gründen der Rechtssicherheit sogar geboten sein könne. Im übrigen sah das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familien-

rechts, das Grundlage der Scheidungsrechtsreform des Jahres 1977 war, in Art. 12 Nr. 8 eine wesentlich weitergehende Rückwirkungsmöglichkeit vor. Auch die mit dramatischen Zahlen beschworene angebliche schwerwiegende Mehrbelastung der Familiengerichte wird es nicht geben. Seit 1977 sind etwa 600 000 Scheidungen durchgeführt worden. Nach gutgesicherten Erkenntnissen sind über 90 Prozent aller Scheidungen einverständlich abgewickelt worden. Aus dieser Zahl wird es wohl nur wenige Abänderungsklagen geben. Abänderungsanträge sind jedoch aus denjenigen Scheidungsverfahren zu erwarten, die mit Erbitterung streitig durchgeführt worden sind. Das sind nicht mehr als rund 50 000 Fälle. Bei den in der Schlußbestimmung eingebauten Verfahrenshindernissen wird sich diese Zahl noch erheblich verringern. Die in der Presse genannten Zahlen sind deshalb unzutreffend. Vorübergehende geringfügige Mehrbelastungen der Gerichte müssen in Kauf genommen werden. Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob ein Bürger lebenslänglich Unterhalt zahlen muß, obwohl dies nach den neuen Gesetzen nicht mehr der Fall wäre, nur weil das betreffende Urteil ein paar Tage vor Inkrafttreten der Neuregelung rechtskräftig geworden ist.

## Zusammenfassung

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Neuordnung des Unterhaltsrechts ist ein entscheidender Schritt auf dem von Bundeskanzler Helmut Kohl in seiner Regierungserklärung aufgezeichneten Weg zu mehr Gerechtigkeit im Einzelfall. In einem weiteren Schritt muß der Versorgungsausgleich neu geregelt werden. Das geltende System kann seine Aufgabe nicht mehr erfüllen, weil das Bundesverfassungsgericht tragende Grundsätze beanstandet hat und weil dieses System nach den bisherigen Erfahrungen nicht imstande ist, einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Versorgungen herbeizuführen. Der Versorgungsausgleich muß darum wieder auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden. Dies ist besonders auch deshalb erforderlich, um die berechtigten Belange der Frauen zu schützen.

Nachdem bereits wenige Wochen nach dem Regierungswechsel für eine Übergangszeit das Gesetz zur Milderung von Härtefällen im Versorgungsausgleich verabschiedet worden war, wird die Neuordnung des Versorgungsausgleichs noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.